



MITTEILUNGSBLATT URSPRINGEN

Nr. 12/2014

19.12.2014



*Unserer Gemeinde wünsche ich,
auch im Namen des Gemeinderates,
ein gesegnetes Weihnachtsfest,
Gesundheit, Glück und Zufriedenheit
für das Jahr 2015!*

*Volker Hemrich
1. Bürgermeister*

TERMINE:

23.12.2014	RATHAUS URSPRINGEN GESCHLOSSEN
24./31.12.2014 02./05.01.2015	VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GESCHLOSSEN
06.01.2015	JAHRTAG – MGV „LIEDERKRANZ“
08.01.2015	BAUAMTSSPRECHTAG IN DER VG
09.01.2015	ABFUHR DER DSD-SÄCKE
10.01.2015	LAKEFLEISCHESSEN AM SPORTGELÄNDE – TSV
10.01.2015	FESTABEND „... URSPRINGEN FEIERT 1000 JAHRE“
13.01.2015	TREFF 60 PLUS – „JETZT RED I“
15.01.2015	FÄLLIGKEIT DER HUNDESTEUER
16.01.2015	ANNAHMESCHLUSS DES NÄCHSTEN AMTSBLATTES
17.01.2015	ALTPAPIER- UND ALTKLEIDERSAMMLUNG
21.01.2015	LEERUNG DER PAPIERTONNE
23.01.2015	ERSCHEINEN DES NÄCHSTEN AMTSBLATTES
31.01.2015	FASCHINGS-BEAT-ABEND IN DER FESTHALLE - TSV
07.02.2015	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG – MGV „LIEDERKRANZ“
10.02.2015	SPRECHTAG DER DT. RENTENVERSICHERUNG IN DER VG
14.02.2015	FASCHINGSBALL IN DER FESTHALLE - FFB

GEMEINDEINFORMATIONEN

Öffentliche Bekanntmachung von Gemeinderatssitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am Rathaus und an der Bushaltestelle bekannt gemacht.

DSD-Sack-Abfuhr

Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet für unsere Gemeinde am

Donnerstag, 09.01.2015

statt.

Leerung der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der blauen Papiertonne findet für unsere Gemeinde am

Mittwoch, 21.01.2015

statt.

Sprechtag des Bauamtes

Der nächste Bauamtssprechtag findet am

**Donnerstag, 08.01.2015
in der Zeit von 09.30 – 11.30 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Erscheinen des nächsten Amts- und Mitteilungsblattes

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Urspringen erscheint in der **4. Kalenderwoche 2015.**

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis **spätestens 16.01.2015** bei der Gemeinde Urspringen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Frau Väth, E-Mail: amtsblatt.urspringen@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 einen Auskunfts- und Beratungsservice an.

Der nächste Rentensprechtag findet statt am

**Dienstag, den 10.02.2015
von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr – 15.30 Uhr.**

Termine können vormittags telefonisch unter 09391/6007-23 mit Angabe der Versicherungsnummer vereinbart werden. Zur Beratung ist ein Personalausweis mitzubringen. Auskunft für eine andere Person kann nur durch Vorlage einer Vollmacht erteilt werden.

Keine Sprechstunden im Rathaus Urspringen

Am Dienstag, 23.12.2014 finden keine Sprechstunden im Rathaus statt. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Tel. 6007-0).

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ist am **24.12.2014** und **31.12.2014** geschlossen

Außerdem ist die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wegen Renovierungsarbeiten

**am Freitag, den 02.01.2015
und
am Montag, den 05.01.2015**

geschlossen.

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt sind jedoch am Freitag, den 02.01.2015 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung.

Friedhofssatzung

Dem Mitteilungsblatt liegen:

- die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Urspringen (Friedhofssatzung – FS) vom 12.12.2014 und
- die Satzung der Gemeinde Urspringen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2014 bei.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten

Räum- und Streupflicht

Im Bezug auf die bevorstehende Winterzeit wird hiermit auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung von Gehbahnen, Gehwegen, unbefestigten Fußwegen im Winter hingewiesen! Bitte achten Sie darauf, dass durch ihren geräumten und abgelagerten Schnee der Verkehr nicht behindert wird.

Lagern sie deshalb das Räumgut nicht auf der Straße ab!

Wir bitten in den Wintermonaten die Fahrzeuge nicht auf der Straße zu parken, so dass der Räum- und Streudienst durchfahren und die Straße räumen kann.

Abfallkalender 2015

Der neue Abfallkalender des Landkreises Main-Spessart wurde zwischenzeitlich an alle Haushalte verteilt. Die Verteilung wurde mit dem Anzeigenblatt „markt“ durchgeführt.

Sollte kein Kalender angekommen sein, kann in den nächsten Wochen unter der „Hotline“ Tel.-Nr. 09391/982550 werktags (Montag bis Freitag) von 9 Uhr bis 17 Uhr ein Exemplar angefordert werden. Dieses wird dann umgehend zugestellt.

Selbstverständlich liegen auch wieder Kalender bei allen Gemeindeverwaltungen, im Landratsamt sowie in den Geschäftsstellen der Main-Post zur Abholung bereit. Aus Kostengründen werden aber grundsätzlich keine Kalender mit der Post zugeschickt.

Im Internet kann der Kalender unter www.mainspessart.de jederzeit eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Fälligkeit Hundesteuer

Die Hundesteuer ist fällig zum 15.01.2015. Sofern der VG ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen. Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag einzuzahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Meldepflicht für alle Hunde besteht. Dies gilt auch für Hunde aus Tierheimen oder für Hunde die zur Pflege aufgenommen wurden. Für Hunde die sich länger als 3 Monate im Ortsgebiet aufhalten ist Hundesteuer zu entrichten. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Wer seinen Hund nicht meldet begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Konten der Gemeinde Urspringen:

Raiffeisenbank Main-Spessart:

BLZ 790 691 50 Kto. 7 120 567

IBAN: DE53 7906 9150 0007 1205 67;

BIC: GENODEF1GEM

Sparkasse Mainfranken Würzburg:

BLZ 790 500 00 Kto. 240 250 258

IBAN: DE09 7905 0000 0240 2502 58;

BIC: BYLADEM1SWU

Aktuelle Infos der Jagdgenossenschaft Urspringen

Einen Teil der Feldwege haben wir bereits abgezogen. Somit ist der Wasserablauf gewährleistet. Wenn es die Witterung zulässt, wollen wir nach der Zuckerrübenabfuhr den einen oder anderen Feldweg noch ausbessern.

Falls noch Vorschläge zum Zurückschneiden von Hecken/Waldränder bestehen, bitten wir um Infos, wo noch Handlungsbedarf besteht. Wir bemühen uns, wo möglich, das Ganze umzusetzen.

Leider müssen wir mitteilen, dass das Pachtverhältnis mit Herrn Rene Thomas beendet ist. Wir sind daher auf die Suche nach einem neuen Pächter für Urspringen II.

Bis wir einen Nachfolger für unser Jagdrevier gefunden haben, ist der kommissarische Ansprechpartner Peter Eehalt und Dietmar Nees.

Die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Urspringen wünscht

Frohe Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2015!

Peter Eehalt

1. Vorsitzender

Beseitigungspflicht für Hundekot

Beschwerden über Hundekot in Grünflächen und auf Gehwegen beschäftigen die Gemeindeverwaltung als Dauerthema. Abgesehen davon, dass niemand gerne in einen "Hundehaufen" tritt, sind die Hinterlassenschaften der Vierbeiner auch ein allgemeines Hygieneproblem. Auch auf den landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern haben die Hinterlassenschaften von Hunden nichts verloren. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion. Bitte bedenken Sie, dass bei einer Verunreinigung mit Hundekot Krankheiten übertragen werden können.

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen ist es verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. Gleiches bitten wir bei unseren gemeindlichen Grünflächen und Grünstreifen zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden.¹

Die Entsorgungspflicht von Hundekot gilt generell und ohne Ausnahme.

Die Gemeinde Urspringen ruft daher alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer auch in ihrem eigenen Interesse auf, der gesetzlichen Verpflichtung zur Entsorgung des Hundekots nachzukommen. Hundekotbeutel stehen dafür kostenlos in der Gemeinde zur Abholung zur Verfügung.

**Bitte helfen Sie, unsere Gemeinde so sauber wie nur möglich zu halten.
Vielen Dank!**

Gemeinde Urspringen



**Volker Hemrich
1. Bürgermeister**



AUSZUG AUS DER VERORDNUNG

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

¹ Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

...

SONSTIGE INFORMATIONEN

Caritassprechstunden in Marktheidenfeld für das 4. Quartal 2014 bei der Sozialstation St. Elisabeth, Montfort-Str. 5

Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst:

Montag, 12.01.2015

Montag, 09.02.2015

Montag, 09.03.2015

von 13.00 – 15.00 Uhr

Terminvereinbarung: Tel. 09352/84 31 19

Beratung durch Frau Smutny vom Caritasverband für den Landkreis MSP, Lohr

Sucht- und Drogenberatung:

wöchentlich dienstags

Terminvereinbarung: 09352/84 31 21

Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, 97816 Lohr.

Beratung durch Herrn Stein

Ehrenamtliche Seniorenberatung

Terminvereinbarung für Hausbesuche bitte unter der u. a. Telefonnummer.

Beratung durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Caritasverbandes für den Landkreis Main-Spessart und des Kath. Senioren-Forums 97816 Lohr, Telefon: 09352/8431-00

.....

Bald Einkaufsführer „Bio – Regional – Fair“ in Main-Spessart

Letzte Möglichkeit zur Meldung

In Kürze legt der Agenda 21-Arbeitskreis Umwelt einen Einkaufsführer mit dem Schwerpunkt „Bio – Regional – Fair“ auf. Ziel ist es, den Landkreisbewohnern einen Leitfaden an die Hand zu geben, wo in Main-Spessart „Nachhaltiger Konsum“ möglich ist.

Mittlerweile haben sich bereits 28 Unternehmen gemeldet, die bei dem Einkaufsführer-Projekt mitmachen. Der Eintrag ist kostenlos. Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis spätestens 30. Januar 2015 an die Agenda-Beauftragte Ilse Krämer im Landratsamt, Telefon 09353-793 1111, Email: ilse.kraemer@lramsp.de. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://agenda.main-spessart.de/ArbeitskreisUmwelt/EinkaufsfuehrerBio-Regional-Fair.aspx>.

.....

Jetzt schon Sprachreisen und Sommerfreizeiten für 2015 planen

Das Landratsamt Main-Spessart, Amt für Jugend und Familien -kommunale Jugendarbeit-, führt in den Oster- Pfingst- und Sommerferien Sprachreisen, eine Ferienfreizeit nach Spanien (Sonne und Meer) und Sommerfreizeiten durch.

Irland/Malahide Oster- Pfingst- und Sommerferien

Termine:

29.03. - 11.04.2015

24.05. - 06.06.2015

02.08. - 15.08.2015

Sprache Englisch - Mindestalter: 13 Jahre

Malta

Termin: 02.08. – 16.08.2015 (Sommerferien)

Sprache: Englisch - Mindestalter: 15 Jahre

St. Malo/Frankreich

Termin: 31.07. – 16.08.2015 (Sommerferien)

Sprache: Französisch - Mindestalter: 14 Jahre

Sprachcamp Kids (Englisch) Oberwesel

02.08.-08.08.2015 – Alter: 8-13 Jahre

Spanien – Nautic Almata

01.08. – 15.08.2015 -Mindestalter: 15 Jahre

Sommerfreizeiten

08.08.-18.08.2015 - St.Peter Ording/Nordsee – Alter: 10-12 Jahre

08.08.-19.08.2015 - Binz/Ostsee – Alter: 13-16 Jahre

Nähere Informationen erteilt das Landratsamt Main-Spessart, Amt für Jugend und Familien –kommunale Jugendarbeit-, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt, Tel.: 09353/7931501

E-Mail: Irma.Kuebert@Lramsp.de

Internet: www.mainspessart.de und

www.kids4mation.de,

www.facebook.de/kids4mation

.....

Circuscamp Ciccolino
Vom 24.05. – 30.05.2015 ab 8 Jahren
und vom 31.05. – 06.06.2015 - Circus
Youthproject

„Adrenalin pur“
Manege frei und sich wie ein Star im Blitz-
licht fühlen...

Der Circus Ciccolino veranstaltet zum zweiten Mal das Youthproject „Artist on Stage“ mit Übernachtung für Jugendliche und junge Erwachsene in der Zeit von 31.05. – 06.06.2015 in Karlstadt - Mühlbach, unter der Leitung der Dozenten des Circus Mumm.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus 12 verschiedenen Zirkusdisziplinen ihre Favoriten wählen, sie arbeiten an der Gestaltung des Programms mit und sind die Stars in der Manege. Die Vorstellungen am Freitag, den 05.06. um 19:00 Uhr und am Samstag, den 10.6.2015 um 14:00 Uhr versprechen atemberaubende Akrobatik und spektakuläre Feuereffekte - „Adrenalin pur“.

Außerdem wird es von 24.05. – 30.05.2015 wieder das beliebte Circuscamp mit Übernachtung für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren geben mit spannenden Vorstellungen am Freitag, den 29.05. um 19:00 Uhr und Samstag, den 30.05.2015 um 14:00 Uhr. Rund um das Zeltcamp gibt es viel Gelegenheit für Spiel, Spaß und neue Freunde.

Anmeldung und nähere Infos zum Circuscamp gibt es bei der kommunalen Jugendarbeit Main-Spessart, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-1541 oder – 1510.

E-Mail: Cornelia.Dietrich@Lramsp.de, Internet: www.main-spessart.de, www.kids4mation.de

Der Johanniszweigverein **Bischbrunn** sucht ab 01.01.2015 eine Ergänzungskraft für 14 Stunden/Woche. Schriftliche Bewerbungen bitte an
Kindergarten Sonnenland
Frankenstr. 5
97836 Bischbrunn
Tel. 09394/626

.....

Herzlichen Dank

an alle unsere Verwandten,
Freunde und Bekannten
für die zahlreichen Glückwünsche
und Geschenke zu unserer

Goldenen Hochzeit.

Unser besonderer Dank gilt
Bürgermeister Volker Hemrich und
Pfarrer Mariusz Dolny,
sowie der Seniorentanzgruppe.

Maria und Georg Vogel

.....

.....

Satzung

der Gemeinde Urspringen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Urspringen folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a. für eine Einzelgrabstätte | 500,00 € |
| b. für eine Familiengrabstätte | |
| mit zwei Grabstellen nebeneinander | 1.000,00 € |
| mit drei Grabstellen nebeneinander | 1.500,00 € |

c. für eine Urnengrabstätte	200,00 €
e. für eine anonyme Urnengrabstätte	150,00 €

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a. Grab

- Normaltiefe	262,00 €
- Tiefengrab	341,00 €
- Urnengrab	92,00 €

b) Kinderbestattung

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten	105,00 €
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	131,00 €
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	157,00 €

c) Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattungen

a) im 01.-10. Jahr nach dem Ableben 420,00 €

b) im 11.-25. Jahr nach dem Ableben 367,00 €

- Urnenbestattung 157,00 €.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 €.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger 20,00 €.

(3) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.1993 außer Kraft.

Gemeinde Urspringen,
den 12.12.2014



(Siegel)

Volker Herrich,
1. Bürgermeister

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Urspringen
(Friedhofssatzung – FS)
vom 12.12.2014**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Satzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof in Urspringen,
- b) das gemeindliche Leichenhaus in Urspringen und
- c) das Bestattungspersonal.

**§ 2
Friedhofszweck**

Der gemeindliche Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Mitgliedern der Gemeinde als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

**§ 3
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Nutzung als Abkürzung für den Schulweg bleibt weiterhin gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) anonyme Urnengrabstätte

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

(4) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Durch Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten darf die in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte maximale Anzahl von Bestattungen je Grabstätte mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen nicht überschritten werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer (maximal 4) Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Friedhof Urspringen

1. Einzelgrabstätten	2,30 m x 1,00 m
2. Familiengrabstätten	
a. mit zwei Grabstellen nebeneinander	2,30 m x 2,00 m
b. mit drei Grabstellen nebeneinander	2,30 m x 3,00 m
3. Urnengrabstätten	0,90 m x 0,90 m

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das

Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind nur bei allen Grabstätten zulässig.

Die Grabmale dürfen für Einzel- und Familiengrabstätten folgende Maße nicht überschreiten:

Breite: die max. Breite der Grabmale ergibt sich aus der Breite der Grabstätte

Höhe: max. 1,40 m einschließlich Sockel

bei Urnengrabstätten:

Breite: die max. Breite der Grabmale ergibt sich aus der Breite der Grabstätte

Höhe: max. 0,90 m einschließlich Sockel

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

(3) Grababdeckungen sind nur unter Berücksichtigung einer ansprechenden und würdigen Gesamtgestaltung als Voll- und Teilabdeckungen zulässig. Als Material ist Stein zu verwenden.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) die Leiche beim Bestatter in einem geeigneten Raum für die Aufbewahrung von Leichen aufgebahrt wird,

b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengrabstätten wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

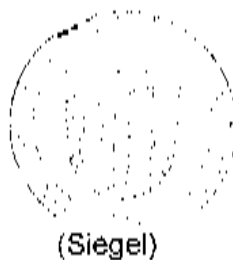
§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 01.09.1977 außer Kraft.

Gemeinde Urspringen,
den 12.12.2014



Volker Hemrich
1. Bürgermeister



Veranstaltungskalender der Gemeinde Urspringen

2015

Januar

Di 06.01.2015	Jahrtag	MGV	Kirche u.Pfarrheim
Sa 10.01.2015	Lakefleischessen	TSV	Sportheim
Sa 10.01.2015	Kommersabend	1000-J-Feier	Kirche u.Festhalle
Sa 17.01.2015	Private Geburtstagsfeier ?????	Privat	Festhalle
Sa 24.01.2015	Geburtstagsfeier	Privat	Festhalle Anbau
Sa 24.01.2015	Jahreshauptversammlung	FFW	Feuerwehrhaus
Sa 31.01.2015	Faschingsball	TSV	Festhalle

Februar

Sa 14.02.2015	Faschingstanz	FFB	Festhalle
Mo 16.02.2015	Kinderfasching	Kindergarten	Festhalle
Sa 28.02.2015	Generalversammlung	RVE	Krone

März

Sa/So 07. u. 08.03.2015	Kleiderbasar	Kindergarten	Festhalle
Fr 13.03.2015	Kreisjugendvollversammlung	FW	Festhalle
Sa 21.03.2015	Michel Müller	FFW/1000-J-F	Festhalle
Di 24.03.2015	Blutspende	Rot-Kreuz	Schule
Sa 28.03.2015	Privatfeier	Privat	Anbau Festhalle

April

Sa 18.04.2015	30. Tanzabend	FFB	Festhalle
Do 30.04.2015	Maibaumaufstellung	FFW	Dorfpl. u. Festhalle

Mai

Sa 02.05.2015	Privatfeier	Privat	Festhalle Anbau
Fr. oder Sa.08.05.2015	Privatfeier ?????	Privat	Festhalle
Do 14.05.2015	Vatertagspicknick (Christi Himmelfahrt)	MGV	Festhalle
Sa-Mo 16.-18.05.15	140 Jahre FFW-Urspringen	FFW	Festhalle
Fr 22.05.2015	Privatfeier	Privat	Festhalle
Di 26.05.2015	Blutspende	Rot-Kreuz	Schule
Sa 30.05.2015	Polterabend	Privat	Festhalle

Juni

So 21.06.2015 Unterfränkisches Volksmusikfest FFB Festhalle

Juli

Sa 11.07.2015 Privatfeier Privat Festhalle
Aktionstag Getreideernte 1000-Jahr-Feier e.V.

August

Sa/So 01. u.02.08.15 1000-Jahr-Feier

September

Di 29.05.2015 Blutspende Rot-Kreuz Schule

Oktober

Sa 03.10.15 Abschlussabend 1000 Jahr-Feier Kirche u. Festhalle
So 11.10.2015 Jahrtag MGV Musikheim
Sa 11.10.2015 Privatfeier Privat Festhalle

November

Di 24.11.2015 Blutspende Rot-Kreuz Schule

Dezember



Liebe Urspringer,

*endlich ist es soweit: das Jahr 2015 steht vor der Tür!
Urspringen feiert 1000 Jahre!*

Eröffnet wird das Festjahr am Samstag, den 10. Januar 2015.

Dazu möchten wir euch herzlich einladen.

17.45 Uhr: Treffpunkt Dorfplatz - Kirchenparade der Ortsvereine

*18.00 Uhr: Festgottesdienst in der Urspringer Pfarrkirche
im Anschluss Festzug zur Schlossparkhalle*

*19.30 Uhr: Festabend „Es war einmal... Urspringen feiert 1000 Jahre“
in der Schlossparkhalle*

*Es erwartet euch ein abwechslungsreicher Abend mit Musik, Tanz,
Schauspiel, alten Bildern, Videos, Gewinnspiel...*

*Über euer zahlreiches Erscheinen zur Geburtstagsfeier unseres Dorfes
würden wir uns sehr freuen.*

Auf geht's ...

*In froher Erwartung auf das kommende Festjahr grüßt euch herzlich
der Arbeitskreis 1000 Jahre Urspringen*

**1000
JAHRE**



Urspringen
1015-2015

Der Arbeitskreis

1000 Jahre Urspringen

**wünscht allen Urspringer Bürgern
ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.**

**Für das zurückliegende Jahr bedanken wir uns
bei Euch für die vielen tollen Ideen
und freuen uns auf die hoffentlich gute und
fruchtbare Zusammenarbeit im Jubiläumsjahr.**

Auf geht's . . .

Sind Sie noch auf der Suche nach einem originellen Weihnachtsgeschenk?

Dann haben wir genau das Richtige für Sie:

Jahreskalender 1000 Jahre Urspringen (7,50 €)

Bierkrug, Schoppenglas (je 2,00 €)

oder Kaffeetasse (2,50 €)

mit 1000-Jahr-Feier-Logo

Erhältlich bei „Ums Eck“ Carola Kasamas





**Der Männergesangverein
„Liederkranz“ Urspringen**
wünscht allen
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest



und alles Gute im Neuen Jahr 2015

Einladung

zum

Jahrtag des MGV „Liederkranz“ Urspringen

*am Dienstag, den 6. Januar, Fest Heilige Drei Könige 2015
für alle Vereinsmitglieder*

8:30 Uhr Kirchenparade

8:45 Uhr Festgottesdienst mit Musikverein und Singgruppe Urspringen
anschließend: Frührschoppen im Pfarrheim

11.00 Uhr Ehrungen von langjährigen Vereinsmitgliedern

ca. 12.00 Uhr Mittagessen

*(bitte telefonisch anmelden bis 03.01.2014 bei Bruno Schäffer (Tel. 1409)
bzw. Dieter Kasamas (Tel. 995944)*

Geselliger Nachmittag mit Kaffee und Kuchen !!

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten!

*Auf Ihr Kommen freut sich
MGV „Liederkranz“ Urspringen*

*Männergesangsverein „Liederkrantz“ 1886
Urspringen e.V.*

1. Vorsitzender: Bruno Schäffer, Schulstr. 5, 97857 Urspringen
Tel.: 09396-1409 / E-Mail: brunoschaeffer@t-online.de



EINLADUNG

an alle Vereinsmitglieder

zur

Jahreshauptversammlung 2015

**des MGV „Liederkrantz“ Urspringen
am Samstag, den 07.02.2015
um 19:30 Uhr im Pfarrheim**

Tagesordnung

Begrüßung

Jahresrückblick des 1. Vorsitzenden

Bericht des Schriftführers

Bericht des Kassiers

Bericht der Kassenprüfer
Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft

Aktuelles zum Dorffest am 1. und 2. August 2015

Vorläufige Termine 2015

Verschiedenes

Wünsche und Anträge

Schließen der Jahreshauptversammlung

Gez.
Bruno Schäffer
1. Vors. MGV

Wir wünschen Euch eine gute Zeit
Bis zum nächsten Treffen 2015...



TREFF
60
plus



lädt SIE am Dienstag, den 13. Januar 2015
um 14.00 Uhr
ins Pfarrheim ein.

Als Diskussionspartner stehen Vertreter der Gemeinde und
Vertreter der Kirchengemeinde zur Verfügung.

Alle Senior/innen und Jungsenioren sind eingeladen ihre Fragen und Anliegen
vorzubringen.

Auch für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt!

Wenn Sie abgeholt werden wollen melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Tel.: 380

Wir freuen uns auf Euch

Das Helferteam des Treff 60 plus

Was ich erwarte vom neuen Jahre?
Daß ich die Wurzel der Kraft mir wahre,
Festzustehen im Grund der Erden,
Nicht zu lockern und morsch zu werden,
Mit den frisch ergrünenden Blättern
Wieder zu trotzen Wind und Wettern,
Mag es ächzen und mag es krachen,
Dunkel zu rauschen, hell zu lachen
Und im flutenden Sonnenschein
Freunden ein Baum des Lebens zu sein.

Karl Friedrich Henckell



TREFF
60
plus





Pfarrgemeinderat
Urspringen

Altpapier- und Altkleidersammlung

am Samstag, den 17. Januar 2015

ab 8.00 Uhr

Stellen Sie das Sammelgut bitte bis 8.00 Uhr
am Straßenrand bereit.

Der Erlös der Altpapiersammlung wird für die
Renovierung des Pfarrheims verwendet,
bezüglich der Altkleidersammlung beachten
Sie bitte beigefügte Info des Diözesanbüros.

Herzlichen Dank für Ihre Hilfe

Ihr Pfarrgemeinderat

Info aus dem Diözesanbüro zur Kleidersammlung

In Deutschland werden jährlich etwa 800.000 Tonnen Altkleider gesammelt – ein Millionengeschäft.

Fast täglich landen Sammelzettel im Briefkasten, auf denen für die „gute Sache“ geworben wird. Tatsächlich bekommen die Hilfswerke aber oft nur einen kleinen Bruchteil des Erlöses.

Das Diözesanbüro Lohr sammelt mit Unterstützung vieler Gemeinden seit 2002 in Eigenregie. Bisher wurden hierbei etwa 1250 Tonnen gesammelt und es konnten so insgesamt 232 000 € erwirtschaftet werden.

Dieses Geld ist in etwa 90 Projekte weltweit geflossen:
Peru, Philippinen, Haiti, Äthiopien, Pakistan, Tansania usw.

Auch unsere Jugendarbeit (Ministranten usw.) wird unterstützt, so dass wir Großspiele für Pfarrfeste anschaffen oder Zuschüsse zu Aktionen geben konnten usw.

Wir sind Mitglied im Verband „FairWertung“, der dafür sorgt, dass die Ware **in Deutschland** sortiert wird und die Beschäftigten mindestens tariflich bezahlt werden. Auch sonstige Standards bezüglich Umweltschutz und Arbeitssicherheit werden berücksichtigt und eingehalten. Nur etwa 4 % der in Deutschland gesammelter Ware läuft über den Verband „FairWertung“.

Jede Gemeinde kann an uns einen Antrag für ein Hilfsprojekt in Drittländern stellen. Oft gibt es Missionare oder freiwillige Helfer aus den Gemeinden, die in diesen Ländern tätig und auf Unterstützung angewiesen sind. Vielleicht kann die Kleidersammlung hier helfen...

Gerade nach großen Katastrophen wie dem Erdbeben in Haiti oder dem Hurrikan auf den Philippinen konnten wir sofort und tatkräftig helfen. Berichte darüber sind immer in der Zeitung bzw. im Diözesanbüro einzusehen. Gerne können wir diese auch zuschicken.

ALLE Sammelfahrzeuge, die in unserem Auftrag in den Gemeinden unterwegs sind, werden von uns bei der Bayerischen Versicherungskammer für Haftpflichtschäden versichert! Die Personenversicherung läuft über den Sammelvertrag der Diözese.

Unsere Sammlungen sind beim Landratsamt gemeldet und wir bekamen beste Noten, weil auf allen Handzetteln und Sammeltüten die Adresse, Telefon usw. angegeben ist. Das muss übrigens sein, aber nicht alle halten sich daran!

Helfen Sie mit und unterstützen Sie die Sammlungen, die zweimal jährlich vom Pfarrgemeinderat in Urspringen durchgeführt werden. Stellen Sie zu diesen Terminen Ihre Altkleider zur Abholung bereit und helfen Sie so mit, dass weiterhin Projekte in aller Welt gefördert werden können.

Wenn der Strom zeigt seine Macht,
wenn Feuersbrunst erhellt die Nacht,
wenn eigene Kraft reicht nicht mehr aus,
zu retten Mensch und Vieh und Haus,
dann schätzt ein jeder plötzlich sehr,
die Schlagkraft einer Feuerwehr!

Wir wünschen ein fröhliches Weihnachtsfest
und ein glückliches, erfolgreiches Neues Jahr

**Die Vorstandschaft der
Freiwilligen Feuerwehr
Urspringen e.V.**



*Wir
wünschen allen
Mitgliedern und Ihren Familien,
sowie allen Urspringern
ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr.*



Termine zum Vormerken !!!

Sa. 10.01.2015: Lakefleischessen am Sportgelände (Beginn: 11.30 Uhr)

*Sa. 31.01.2015: Faschings-Beat-Abend in der Festhalle mit **THE JETS***

Der Musikverein Urspringen e. V.



*wünscht allen Mitgliedern, Freunden
und der gesamten Bevölkerung
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und viel Glück und Gesundheit
im Neuen Jahr*

Auch heuer spielen wir wieder nach der Christmette an der Kirchentreppe Weihnachtslieder. Alle Urspringer Musiker, die ein Blasinstrument spielen, sind eingeladen uns zu unterstützen. Wir freuen uns über jeden, der mit uns musiziert. Wer vorab die Noten dazu haben möchte, meldet sich bei

Georg Luger, Tel. 1571

Die Rotkreuzgruppe Urspringen

*w
ü
n
s
c
h
t*



*allen Mitgliedern, Helfern und der
gesamten Bevölkerung
ein friedliches Weihnachtsfest
und viel Glück und Gesundheit
im Neuen Jahr!*



*Sing- und Tanzgruppe
Freunde fränkischen Brauchtums
Urspringen*



*Frohe Weihnachte
un e glückseligs Neus Johr*

wünsche die Freunde fränkischen Brauchtums, Urspringen

un a vergelt's Gott an die Aktive, Freunde, Helfer und Gönner

Voranzeige:

**Faschingsamstag, 14.02.15 Faschingsball
in der Festhalle Urspringen mit „Rumpelstilzchen“**



Der
VDK-Ortsverband
wünscht allen
Mitgliedern, Freunden und Gönnern
sowie der gesamten Bevölkerung
ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest
und
viel Glück und Gesundheit
im
Neuen Jahr

Tischtennis

Tischtennismannschaften mit der Vorrunde zufrieden

Herren in der 4er Liga auf dem 2. Platz

Mit 16:2 Pkt. liegt die Herrenmannschaft auf dem 2. Tabellenplatz und hat den Blick auf die Meisterschaft noch im Visier. Pietsch Achim mit 16:0 Siegen und Georg Gress mit 17:1 Siegen gehören zu den erfolgreichsten Spielern der Liga.

Jugendmannschaft U 18 in der 1. Kreisliga voll im Soll.

Die jüngste Mannschaft der Liga (Durchschnittsalter 12 Jahre) ist vor Abschluss der Vorrunde gut dabei. Vor Beginn der Runde konnte man nicht damit rechnen, dass die Mannschaft in dieser Klasse mithalten kann. Die Nr. 1 des TSV Jessica Ruppe gehört mit 10:2 Siegen zu den besten Spielern der Liga.

Im neunten Jahr ist wieder ein Schnupperkurs für Kinder bis 12 Jahre geplant. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Die Herrenmannschaft (gemischte Mannschaft Damen und Herren) würde sich über Zuwachs freuen. Da die Mannschaft in den unteren Klassen spielt wäre der Einstieg nicht so schwer. Training ist mittwochs von 19.00 Uhr-20.30 Uhr

Die TT Abtl. wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.



**Der Radfahrverein
Edelweiß wünscht
allen seinen
Mitgliedern
Frohe Weihnachten
und einen
Guten Rutsch
ins Jahr 2015**

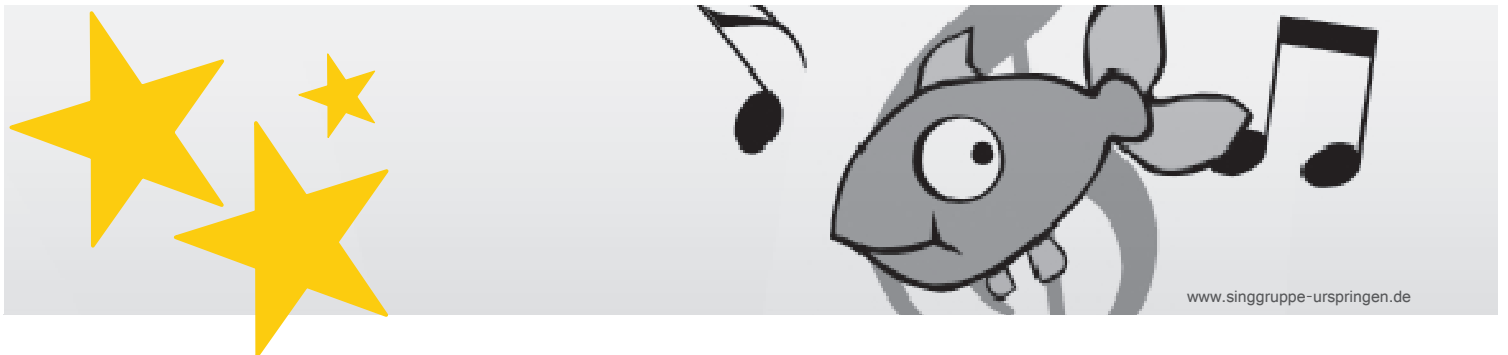


Allen Mitgliedern und Urspringern wünschen
wir einen fleißigen Weihnachtsmann
und einen



„Guten Geist der
Gemeinschaft“ für das
Jahr 2015.

*F.C. Grasshoppers
Urspringen*



Tannenzweige, Kugeln und Lichter
große Augen aus staunenden Kindergesichtern.
Zarte Düfte und Herzen so weit,
wir wünschen allen eine frohe Weihnachtszeit!

Allen unseren Fans und Freunden danken wir für die
Unterstützung im vergangen Jahr und freuen uns auf ein
gemeinsames 2015.

Singgruppe Urspringen

„Gott zur Ehre und den Menschen zur Freude“



Wir wünschen allen Lesern und Büchereibesuchern
"Frohe Weihnachten" und
einen "guten Rutsch" ins neue Jahr

Der letzte Öffnungstag in diesem Jahr

ist der 17. Dezember!

Im neuen Jahr sind wir ab 7. Januar

wieder für Sie da!



Weitere Infos unter: www.urspringen.koeb-unterfranken.de

Einladung

Samstag, 24. Januar 2015 - 19.00 Uhr
Aula der Realschule, Marktheidenfeld

BENEFIZVERANSTALTUNG

zu Gunsten der Lebenshilfe Marktheidenfeld

Vollgas Connected

ein Ensemble der Musikschule Fürth e.V.

Jam-House-Lehrerband

Beiträge der Kinder

des Integrativen Kindergartens und der

St. Nikolaus-Schule der Lebenshilfe

Kartenvorverkauf

Einkaufszentrum Udo Lermann, Kasse Erdgeschoss

Reichhaltiges Buffet im Eintrittspreis enthalten

- eine Veranstaltung mit Unterstützung von WAREMA, Martinsbräu, Udo Lermann -

Gottesdienstordnung

Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen

vom 19.12.2014 bis 22.01.2015



Freitag	19.12.	Freitag der 3. Adventswoche
Ur 18:00	Beichtgelegenheit vor Weihnachten (3 Beichtväter)	
Ur 18:30	Rosenkranz	
Ur 19:00	Hl. Messe	
Samstag	20.12.	Samstag der 3. Adventswoche
Ur 18:30	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde - Kollekte für die Heizung	
Sonntag	21.12.	4. ADVENT
Ur 13:30	Rosenkranz	
Dienstag	23.12.	Hl. Johannes v. Krakau
Ur 6:00	Rorate (bitte Kerzen mitbringen) nach der Messe Frühstück im Pfarrheim	
Mittwoch	24.12.	HEILIGER ABEND
Ur 9:00	Krankenkommunion	
Ur 16:00	Krippenfeier	
Ur 18:30	Christmette - Kollekte Adveniat	
Donnerstag	25.12.	HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN - WEIHNACHTEN
Ur 10:15	Hochamt	
Ur 13:30	Rosenkranz	
Ur 14:00	Festandacht mit Kindersegnung	
Freitag	26.12.	ZWEITER WEIHNACHTSFEIERTAG HL. STEPHANUS
Ur 10:15	Hl. Messe	
Ur 13:30	Rosenkranz	
Samstag	27.12.	HL. JOHANNES
Ur 14:30	Tauffeier	
Sonntag	28.12.	FEST DER HEILIGEN FAMILIE
Ur 8:45	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde	
Ur 13:30	Rosenkranz	
Mittwoch	31.12.	Hl. Silvester I.
Ur 17:00	Hl. Messe zum Jahreschluss	
Ur 23:30	bis 24:00 Uhr Stille Anbetung in der Sakristei	
Donnerstag	01.01.	HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA
Ur 17:00	Hochamt - Kollekte Maximilian-Kolbe-Werk	
Sonntag	04.01.	2. SONNTAG NACH WEIHNACHTEN
Ur 10:15	Hl. Messe für unsere Pfarrgemeinde	
Ur 14:00	Tauffeier	
Dienstag	06.01.	ERSCHEINUNG DES HERRN
Ur 8:45	Hochamt mit Aussendung der Sternsinger Kollekte Afrikanische Mission	
Freitag	09.01.	Freitag der Weihnachtszeit
Ur 19:00	Hl. Messe	
Samstag	10.01.	Samstag der Weihnachtszeit
Ur 10:00	BARKU-Treffen (Spiele) von 10.00 -12.00 Uhr in Urspringen / Pfarrheim	
Ur 18:00	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde (1000 Jahr Feier)	
Sonntag	11.01.	TAUFE DES HERRN
Ur 13:30	Rosenkranz	
Dienstag	13.01.	Hl. Hilarius
Ur 18:00	Hl. Messe	

Samstag	17.01.	Hl. Antonius
Ur	14:00	Tauffeier von Ben Sendelbach
Ur	18:30	Vorabendgottesdienst für unsere Pfarrgemeinde
Sonntag	18.01.	2. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Ur	13:30	Rosenkranz
Dienstag	20.01.	Hl. Fabian und hl. Sebastian
Ur	19:00	Hl. Messe

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel, Kirchstr. 5, 97857 Urspringen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung Tel. 09396/380 Fax 09396/2257, E-Mail: pfarrei.urspringen@bistum-wuerzburg.de

**Frohe Weihnachten
und ein segensreiches
Jubiläumsjahr
2015**



wünscht

CSU-Bürgerblock

**Traditionell entsorgen wir Ihren
abgeräumten Christbaum. Bitte am
Samstag, 17. Januar 2015 ab 9.00
Uhr am Straßenrand bereitstellen.**

Arzt- und Apothekendienstplan 2014/2015

TAG	Datum	Ärzte	Apotheken
Samstag	20.12.2014	Herr Dr. Wirr	Hubertus-Apotheke, Lohr
Sonntag	21.12.2014	Herr Dr. Pullmann	Laurentius-Apotheke, Markth.
Mittwoch	24.12.2014	Herr Dr. Schreck	Spessart-Apotheke, Markth.
Donnerstag	25.12.2014	Herr Andreas Haas	Easy-Apotheke, Marktheidenf.
Freitag	26.12.2014	Frau Elke Väth	Apostel-Apotheke, Esselbach
Samstag	27.12.2014	Herr Dr. Brack	Buchen-Apotheke, Lohr
Sonntag	28.12.2014	Frau Dr. Heinkel-Wunn	Valentinus-Apotheke, Lohr
Mittwoch	31.12.2014	Frau Renate Freye	Adler-Apotheke, Wertheim
Donnerstag	01.01.2015	Frau Haralanova-Ilieva	Apotheken-Notdienst für
Samstag	03.01.2015	Herr Dr. Frenzel	2015 lag beim Druck des
Sonntag	04.01.2015	Frau Dr. Riesterer-Hemm	Mitteilungsblattes noch
Dienstag	06.01.2015	Frau Silke Hietkamp	nicht vor!
Mittwoch	07.01.2015	Frau Dr. Riesterer-Hemm	
Samstag	10.01.2015	Frau Dr. Heinkel-Wunn	
Sonntag	11.01.2015	Herr Dr. Böhme	
Mittwoch	14.01.2015	Herr Dr. Böhme	
Samstag	17.01.2015	Herr Dr. Schreck	
Sonntag	18.01.2015	Herr Holger Liman	
Mittwoch	21.01.2015	Herr Holger Liman	
Samstag	24.01.2015	Herr Dr. Müller-Scholden	
Sonntag	25.01.2015	Frau Gerlinde Lamott	
Mittwoch	28.01.2015	Frau Gerlinde Lamott	
Samstag	31.01.2015	Frau Elke Väth	
Sonntag	01.02.2015	Herr Holger Liman	

* Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes	Tel. 116 117
Notrufnummer: Polizei	110
Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst	112

Adressen und Telefonnummern der Ärzte:

Dr. med. Albert Edwin , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5	Tel. 09391/98170
Dr. med. Ursula Aulbach , Kreuzwerth., Gemeindedingerstr. 19,	Tel. 09342/6411
Bender Martin , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 35b	Tel. 09391/9199936
Dr. med. Böhme Matthias , Marktheidenfeld, Würzburger Str. 16	Tel. 09391/4334
Dr. Brack Michael , Urspringen, Kirchstr. 3	Tel. 09396/99930
Dr. med. Busch-Schmitt Gudrun , Markth., Luitpoldstr. 27	Tel. 09391/98000
Dr. med. Frenzel Thomas , Marktheidenfeld, Frankenstr. 7	Tel. 09391/3444
Freye Renate , Michelrieth, Am Kohlersberg 7, Tel. 09394/995350 o.	09394/9940300
Haas Andreas , Esselbach, Seewiese 9	Tel. 09394/99994
Haralanova-Ilieva , Borislava, Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 27	Tel. 09391/98000
Dr. med. Heinkel-Wunn Karen , Marktheidenfeld, Marktplatz 1	Tel. 09391/5823
Dr. med. Helfer Klaus , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31	Tel. 09391/4810
Dr. med. Heller Klaus , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31	Tel. 09391/4810
Herff André , Michelrieth, Am Kohlersberg 7	Tel. 09394/9940300

Dr. med. Herzog Elmar , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 27	Tel. 09391/98000
Dr. med. Hietkamp Silke , Marktheidenfeld, Baumhofstr. 5a	Tel. 09391/6681
Dr. Hildenbrand-Nixdorf Caroline , Markth., Luitpoldstr. 27	Tel. 09391/98000
Dr. Hock Bruno , Triefenstein, Theodor-Heuss-Str. 35	Tel. 09395/997076
Dr. med. Kaiser-Pfaff Barbara , Marktheidenfeld, Marktplatz 1	Tel. 09391/5823
Dr. med. Kostadinova Mariyana , Michelrieth, Löwensteinstr. 15	Tel. 09394/995350
Dr. med. Kulzer Peter H.-J. , Marktheidenfeld, Untertorstr. 1	Tel. 09391/98860
Lamott Gerlinde , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31	Tel. 09391/4810
Liman Holger , Marktheidenfeld, Frankenstr. 7	Tel. 09391/3444
Dipl.-Med. Matthes Roland , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 35a	Tel. 09391/1022
Dr. med. Müller-Scholden Joachim , Markth., Würzburgerstr. 16	Tel. 09391/4334
Dr. med. Pieper Annette , Michelrieth, Am Kohlersberg 7	Tel. 09394/97020
Dr. med. Pullmann Josef , Hauptstr. 10, 97840 Hafenlohr,	Tel. 09391/1283
Dr. med. Riesterer-Hemm Gertraud , Luitpoldstr. 27,	Tel. 09391/9196470
Dr. med. Rupertus-Wehner Heidi , Lengfurt, Theodor-Heuss-Str. 35	Tel. 09395/997081
Dr. med. Scherg-Zeisner Christiane , Markth., Luitpoldstr. 31	Tel. 09391/4810
Dr. med. Schmid-Schilling Christine , Michelrieth, Kohlersberg 7	Tel. 09394 / 995350
Dr. med. Schreck Karl-Heinz , Esselbach, Seewiese 4	Tel. 09394/2244
Dr. med. Schüssler Friedrich , Marktheidenfeld, Baumhofstr. 5a	Tel. 09391/6681
Vaaßen, Wilfried , Triefenstein, Theodor-Heuss-Str. 35	Tel. 09395/997076
Väth, Elke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 35a	Tel. 09391/8106162
Dr. med. Warsitz Torsten , Marktheidenfeld, Untertorstr. 1	Tel. 09391/98860
Dr. med. Witzany Peter , Marktheidenfeld, Marktplatz 9	Tel. 09391/6200
Dr. med. Wirr Carsten , Michelrieth, Löwensteinstr. 15	Tel. 09394/995350
Dr. med. Zieher Stephan , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5	Tel. 09391/98170

Adressen und Telefonnummern der Apotheken:

Adler-Apotheke , Wertheim, Maingasse 9	Tel. 09342/7745
Apostel-Apotheke , Esselbach-Kredenbach, Dorfstr. 5,	Tel. 09394/718
Apotheke Lengfurt , Markt Triefenstein, Friedrich-Ebert-Str. 36,	Tel. 09395/251
Buchen-Apotheke , Lohr, Sendelbacher Str. 7 A	Tel. 09352/87860
Easy-Apotheke , Marktheidenfeld, Georg-Mayer-Str. 15a	Tel. 09391/9088844
Hof-Apotheke , Wertheim, Eichelgasse 1	Tel. 09342/914510
Hubertus-Apotheke , <u>Lohr</u> , Ludwigstr. 2	Tel. 09352/2505
Hubertus-Apotheke , <u>Marktheidenfeld</u> , Luitpoldstr. 31,	Tel. 09391/98990
Laurentius-Apotheke , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5,	Tel. 09391/98190
Maintal-Apotheke , Hafenlohr, Hauptstraße 31,	Tel. 09391/2550
Main-Tauber-Apotheke , Wertheim, Obere Eichelgasse 56 A	Tel. 09342/1830
Marien-Apotheke , Lohr, Hauptstr. 10	Tel. 09352/87730
Spessart-Apotheke , <u>Marktheidenfeld</u> , Luitpoldstr. 21,	Tel. 09391/3520 bzw. 6820
Spessart-Apotheke , <u>Kreuzwertheim</u> , Obere Pfarrgasse 26	Tel. 09342/21999
Schloß-Apotheke , Remlingen, Marktplatz 2	Tel. 09369/99199
Valentinus-Apotheke , Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9	Tel. 09352/6690